

Nußdorf, 25.03.2020

Sachbearbeiter: Thomas Krug  
Durchwahl: - 0  
Email: info@krug-kanzlei.de

## **2. Mdt.-Info aufgrund Corona - Pandemie**

Sehr geehrte Mandanten,

angesichts der aktuellen Auswirkungen der Corona-Pandemie hat der Staat bereits einige Maßnahmen zur Unterstützung betroffener Firmen getroffen und teilweise auch schon umgesetzt. Hierüber hatten wir Sie bereits mit unserem ersten Info-Schreiben informiert. Zwischenzeitlich wurden weitere Maßnahmen beschlossen, die nachfolgend kurz dargestellt werden sollen:

### Zuschüsse für Solo-Selbständige, kleine und mittlere Unternehmen

hier sind Unterstützungen in Form von einmaligen Zuschüssen

- bis zu 9.000,00 € für 3 Monate bei Unternehmen bis 5 Mitarbeiter
- bis zu 15.000,00 € für 3 Monate bei Unternehmen bis 10 Mitarbeiter vorgesehen.

Das Antragsformular soll angeblich bis **Montag, 30.03.2020** zur Verfügung stehen.

### Einfache Beantragung der Auszahlung bereits geleisteter Umsatzsteuersondervorauszahlungen

Bereits entrichtete Umsatzsteuer-Sondervorauszahlungen können auf Antrag auf 0,00 € herabgesetzt werden. Das Guthaben wird sodann an den Steuerpflichtigen ausbezahlt.

## **Wichtig!**

Für eine reibungslose Antragsbearbeitung ist wie folgt vorzugehen:

Die Übermittlung einer berichtigten Anmeldung via ELSTER entsprechend des Vordrucks „USt 1 H“ (Wert 1 in Zeile 22) mit dem Wert „0“ in der Zeile 24 reicht zur Beantragung der Herabsetzung der Umsatzsteuersondervorauszahlung 2020 aus. Die Übermittlung einer berichtigten Anmeldung hat keine Auswirkung auf eine gewährte Dauerfristverlängerung nach § 46 UStDV, diese bleibt unverändert bestehen.

Hierbei muss der Unternehmer die Anmeldung **zwingend** als Berichtigung kennzeichnen (Kennzahl 10 = „1“), ansonsten führt dies zu einem Abbruch der Verarbeitung im Finanzamt und einer nachhaltigen Verzögerung der Bearbeitung. Vom Steuerpflichtigen auszufüllen ist somit die Zeile 22 (Kennzahl 10) mit einer „1“ und die Zeilen 24 und 25 (Kennzahl 38) mit jeweils „0“. Die Eintragungen in den Zeilen 24 und 25 mit jeweils „0“ führen zu einer vollständigen Erstattung der Sondervorauszahlung.

## KfW-Corona-Hilfe: Kredite für Unternehmen

Die KfW hat am 23.03.2020 verschiedene Sonderprogramme für von der Corona-Krise betroffene Unternehmen aufgelegt.

[Nähere Informationen über die neuen KfW-Produkte](#)

## Reduzierung von Krankenversicherungsbeiträgen für freiwillig in der gesetzlichen KV versicherte hauptberuflich Selbständige

Eine Reduzierung der Beiträge ist möglich, wenn die Einnahmen (hier: Gewinn) um mehr als 25 Prozent zurückgehen. Die Reduzierung des Arbeitseinkommens ist nachzuweisen. Bei der jeweiligen Krankenkasse sind entsprechende Formulare erhältlich.

## Künstlersozialkasse und Beitragsleistungen

### **Künstler und Publizisten**

#### **- Zahlungserleichterungen bis 30. Juni 2020**

Bestehen durch die Auswirkungen des Corona-Virus akute und schwerwiegende Zahlungsschwierigkeiten können betroffene Künstler und Publizisten einen formlosen, schriftlichen Antrag auf Stundung der Beiträge oder Ratenzahlung stellen; dies ist auch per E-Mail an [auskunft@kuenstlersozialkasse.de](mailto:auskunft@kuenstlersozialkasse.de) möglich. Der Antrag soll eine kurze Begründung zu den Umständen der Zahlungsschwierigkeiten beinhalten. Ohne weitere Ermittlungen kann in diesen Fällen eine zinslose Stundung bis zunächst 30. Juni 2020 erfolgen. Dies bedeutet, dass die monatlichen Beitragsforderungen zwar nach wie vor entstehen, jedoch von der Künstlersozialkasse nicht vor Juli 2020 geltend gemacht werden.

## **- Minderung des voraussichtlichen Arbeitseinkommens**

Die von den Künstlern zu entrichtenden Beiträge werden auf Antrag den geänderten Verhältnissen angepasst. Ein Antragsformular findet sich auf der Internetseite. Wenn die Einkommenserwartung infolge der Corona-Krise herabgesetzt werden muss, wird die Versicherungspflicht bis auf weiteres im laufenden Jahr auch dann fortgesetzt, wenn das Mindesteinkommen von 3.900 € jährlich nach aktueller Einschätzung nicht erreicht werden kann. Das heißt, auch wenn die Betroffenen durch die Minderung des Einkommens die Voraussetzungen für die Versicherungspflicht nicht mehr erfüllen würden, wird die Versicherung nicht beendet und der bestehende Versicherungsschutz geht durch eine Einkommenskorrektur bis auf weiteres nicht verloren.

Die KSK verweist auch auf die Möglichkeiten Leistungen nach dem SGB II und SGB III zu beantragen bzw. auf die sonstigen Unterstützungsleistungen des Bundes und der Länder. Die KSK selbst gewährt keine finanzielle Unterstützung aus Nothilfefonds.

## **Abgabepflichtige Unternehmen**

Folgende Erleichterungen gewährt die KSK:

### **- Verlängerung des Termins zur Abgabe der Meldung abgabepflichtiger Entgeltzahlungen des Jahres 2019 bis zum 30. Juni 2020**

Wenn sich durch betriebliche Umstände Verzögerungen bei der Erstellung der Meldung abgabepflichtiger Entgeltzahlungen des Jahres 2019 ergeben sollten, kann eine Verlängerung der gesetzlichen Abgabefrist bis zum 30.06.2020 gewährt werden. Einen formlosen schriftlichen Antrag können die abgabepflichtigen Unternehmen mit einer kurzen Begründung per E-Mail an [abgabe@kuenstlersozialkasse.de](mailto:abgabe@kuenstlersozialkasse.de) richten.

### **- Zahlungserleichterungen bis 30. Juni 2020**

Bestehen durch die Auswirkungen des Corona-Virus akute und schwerwiegende Zahlungsschwierigkeiten kann ein formloser schriftlichen Antrag auf Stundung oder Ratenzahlung auch per E-Mail an [abgabe@kuenstlersozialkasse.de](mailto:abgabe@kuenstlersozialkasse.de) gestellt werden. Der Antrag soll eine kurze Begründung zu den Umständen der Zahlungsschwierigkeiten beinhalten. Ohne weitere Ermittlungen kann in diesen Fällen eine zinslose Stundung bis zunächst 30. Juni 2020 erfolgen. Dies bedeutet, dass Künstlersozialabgaben und monatliche Vorauszahlungen zwar nach wie vor entstehen, jedoch von der Künstlersozialkasse bis zum genannten Zeitpunkt nicht geltend gemacht werden.

### **- Herabsetzung der monatlichen Vorauszahlung für das Jahr 2020**

Wenn abzusehen ist, dass die abgabepflichtigen Entgeltzahlungen im laufenden Jahr durch die Auswirkungen des Corona-Virus erheblich geringer ausfallen als im Vorjahr, können die monatlichen Vorauszahlungen auf Antrag herabgesetzt werden. Dazu kann der auf der Homepage der Künstlersozialkasse hinterlegte Antrag genutzt oder ein formloses Schreiben eingereicht werden. Der Antrag kann auch per E-Mail an [abgabe@kuenstlersozialkasse.de](mailto:abgabe@kuenstlersozialkasse.de)

gestellt werden. Im Antrag ist die im Jahr 2020 voraussichtlich zu erwartende Summe der abgabepflichtigen Entgeltzahlungen sowie eine kurze Begründung anzugeben.

<https://www.kuenstlersozialkasse.de/die-ksk/meldungen.html>

## Mini-Jobber und kurzfristig Beschäftigte

### - **Mini-Jobber**

#### **Überschreiten der jährlichen Entgeltgrenze von 5.400 Euro**

Nach den Geringfügigkeitsregelungen (Ziffer B 3.19) kann ein gelegentliches und nicht vorhersehbares Überschreiten der jährlichen Entgeltgrenze von 5.400 Euro zulässig sein. Ein nicht vorhersehbares Überschreiten im vorgenannten Sinne liegt also auch dann vor, wenn Arbeitgeber aufgrund der aktuellen Corona-Krise gezwungen sind, ihre 450-Euro-Minijobber häufiger einzusetzen als ursprünglich vereinbart. Der Status der geringfügig entlohnten Beschäftigungen bleibt in diesen Fällen trotz Überschreitung der jährlichen Entgeltgrenze von 5.400 Euro bestehen.

Als gelegentlich ist dabei ein Zeitraum bis zu **drei Monaten** innerhalb eines Zeitjahres anzusehen.

Laut Minijob-Zentrale ist die Höhe des Verdienstes für die 3 Monate unbeachtlich. Wichtig ist es trotz der Krise für die spätere Betriebsprüfung alles ordnungsgemäß zu dokumentieren.

### - **kurzfristig Beschäftigte**

**Neu:** Ausweitung der Zeitgrenzen bei kurzfristig Beschäftigten

Das Sozialschutzgesetz sieht die Ausweitung der Zeitgrenzen bis zum 31. Oktober 2020 bei der kurzfristigen Beschäftigung befristet auf eine Höchstdauer von fünf Monaten oder 115 Tage vor.

## Individuelle Vereinbarungen mit Sozialversicherungsträgern, Banken und Leasinggesellschaften

### - **Sozialversicherungsbeiträge**

Auf individuellen Antrag erklären sich einige Krankenkassen bereit die Beiträge für bis zu 3 Monate zinslos zu stunden

**Achtung!** Auch hier gilt es, wie bei allen anderen Stundungen auch, dass diese Zahlungen nur aufgeschoben und nicht erlassen werden. Darüber hinaus ist zu beachten, dass die Fälligkeiten der gestundeten Beträge nicht mit anderen Stundungen zusammentreffen, andernfalls kann es erneut zu einem erheblichen Liquiditätsengpass kommen. Eine erneute Stundung bereits gestundeter Beträge wird in aller Regel nicht mehr in Frage kommen.

- **Tilgungsaussetzungen bei Darlehen**

Einige Banken gewähren Ihren Kunden im Falle eines vorübergehenden Liquiditätsengpasses aufgrund der Corona-Krise die Möglichkeit von Tilgungsaussetzungen. Die Tilgungsaussetzung ist mit der jeweiligen Bank individuell zu vereinbaren. Die Tilgungsaussetzung kann u. U. eine Alternativ zur Aufnahme von Krisen-Darlehen bieten. Aber auch hier gilt zu beachten, dass es sich bei der Tilgungsaussetzung nur um eine Stundung handelt (siehe Punkt „Sozialversicherung“).

- **Stundungen von Leasingzahlungen**

Einige Leasinggesellschaften sind aktuell dazu bereit, im Falle von Liquiditätsengpässen, die im Zuge der Corona-Krise entstanden sind, Leasingraten für einen nicht ganz unerheblichen Zeitraum auszusetzen. Auch hier ist eine individuelle Vereinbarung mit der jeweiligen Leasinggesellschaft erforderlich. Aber auch hier gilt zu beachten, dass es sich bei der Aussetzung nur um eine Stundung handelt (siehe Punkt „Sozialversicherung“).

Bei Fragen hierzu unterstützen wir Sie selbstverständlich gerne im Rahmen unsere Möglichkeiten.

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Krug  
Steuerberatung  
Wirtschaftsberatung

Quellen: im wesentlichen Bundessteuerberaterkammer und Künstler Sozialkasse